

**Polizeipräsidium Frankfurt**

Direktion Nord

12. Polizeirevier

Am Schwalbenschwanz 3

60431 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 755-11200

Fax: 069 / 755-11209

Datum:

Aktenzeichen:

---

**Sehr geehrter Kleingärtner!**

In Ihre Gartenhütte wurde eingebrochen bzw. versucht einzubrechen. Zur besseren und schnelleren Bearbeitung bitten wir Sie, die nachfolgenden Fragen vollständig, richtig und lesbar (Druckbuchstaben) zu beantworten.  
Nichtzutreffendes streichen Sie bitte durch.

---

**Ihre Personalien:**

Name:

(auch Geburtsname)

Vorname:

Geburtsdatum u. -ort:

Staatsangehörigkeit:

Postleitzahl u. Wohnort:

Straße u. Hausnr.:

Telefon:

Beruf:

Versicherung:

---

Tatort:

(Bezeichnung der Kleingartenanlage, Adresse u. Parzellennr.)

Tatzeit:

(Wann war noch alles o.k. u. wann wurde der Schaden festgestellt)

Tatbegehungsweise:

(Schildern Sie, wie die Täter in die Hütte eindrangen  
z.B. Fenster einschlagen, Tür aufhebeln etc.)

Schadenshöhe:

(Durch das gewaltsame Eindringen verursachter Schaden,  
nicht das Stehlgut)

€

- bitte wenden -

### Diebesgut:

(Beschreiben Sie die Gegenstände, die Ihnen gestohlen wurden möglichst genau: Bezeichnung des Gegenstandes, Marke, Typ, Farbe und – sofern es Ihnen möglich ist – die Gerätenr.

Aufgrund der Gerätenr. – und nur dieser Nr. – ist es möglich, Ihren Gegenstand bei einem späteren Auffinden als ihr Eigentum zu identifizieren und Ihnen zurückzugeben.

Sollte der Platz hier nicht ausreichen, so benutzen Sie ein weiteres neutrales Blatt.)

Wert der entwendeten Gegenstände: €

---

- Sollten Sie Hinweise auf den oder die Täter haben, so teilen Sie diese baldmöglichst dem umseitig genannten Polizeirevier mit.
  - Ich wurde gem. § 145 d StGB (Vortäuschen einer Straftat) belehrt.  
(Text s. unten)
  - Ich stelle einen / keinen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- 

Freiraum für sonstige Mitteilungen:

-----  
Unterschrift des Geschädigten

#### § 145 d StGB (Vortäuschen einer Straftat)

- (1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Gegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,
  1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
  2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258 a mit Strafe bedroht ist.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten
  1. an einer rechtswidrigen Tat oder
  2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu täuschen sucht.